

Statuten HSG Alumni

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «HSG Alumni» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die ehemaligen Studierenden der Universität St. Gallen (HSG) vereinigt. Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Universität St. Gallen, insbesondere in Lehre, Forschung und Weiterbildung über den Rahmen hinaus, der mit öffentlichen Mitteln erreicht werden kann. Er erfüllt seinen Zweck insbesondere auf folgende Weise:

1. Er stärkt die Verbundenheit der ehemaligen Studierenden unter sich und deren Beziehungen zur Universität und ihren Studierenden.
2. Er informiert die Mitglieder regelmässig über Aktivitäten an der Universität.
3. Er engagiert sich für die Qualität der Universität und Werterhaltung ihrer Diplome.
4. Er sorgt für den Rückfluss von Erfahrungen ehemaliger Studierender in der Praxis zur Universität.
5. Er fördert die Ausbildung der Studierenden und die Weiterbildung der ehemaligen Studierenden durch die Universität, ihre Weiterbildungsstufe und ihre Institute.
6. Er aktiviert die Mitglieder, in der Gesellschaft, insbesondere Wirtschaft und Politik, Goodwill für Forschung und Lehre zu schaffen.
7. Er sucht Mäzene und Sponsoren und pflegt die Beziehungen zu ihnen.

Art. 3

Der Verein kann zur Erfüllung des Zweckes geeignete Organisationen schaffen und die Mitglieder zu probono-Tätigkeit anhalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

1. Absolventinnen und Absolventen der Universität St. Gallen
2. Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten, sofern sie an der Universität St.Gallen immatrikuliert waren
3. Absolventinnen und Absolventen der Nachdiplomstudiengänge
4. Mitgliedern des Lehrkörpers der Universität
5. Personen und Institutionen, die zur Universität einen besonderen Bezug haben
6. Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung eines Jahresbeitrages.

Art 5

Personen und Institutionen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

III. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 7

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

4. Beratung über Anregungen betreffend die Förderung der Universität und die Tätigkeit des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Verwendung von Mitgliederbeiträgen, wenn sie im Einzelfall einen Viertel der Beiträge letzter abgenommener Jahresrechnung übersteigen.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlussfassung über schriftlich unterbreitete Anträge auf Änderung der Statuten.
Eine ausserordentliche Generalversammlungen wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn 100 Mitglieder dies verlangen.

Art. 8

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird.

Die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens 10 weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt werden. Die Rektorin oder der Rektor der Universität, die oder der Delegierte für Weiterbildung sowie die Präsidentin oder der Präsident der Studentenschaft werden zu den Sitzungen eingeladen.

Der Vorstand bildet die Leitung des Vereins; insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Er setzt Arbeitsschwerpunkte fest, definiert Strategien, erstellt das Budget.
2. Er beschliesst über die Verwendung der Mittel des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.
3. Er prüft Anregungen über die Förderung der Universität und leitet sie mit seiner Meinungsäusserung an die Organe der Universität weiter.
4. Er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Generalversammlung entsprechende Anträge.
5. Er stellt der Generalversammlung Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Er würdigt hervorragende Leistungen im Sinne des Vereinszweckes.
7. Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren.
8. Er erlässt die Reglemente für diese Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
9. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 10

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch schriftliche Einladung einberufen.

Der Vorstand kann über Anträge der Präsidentin oder des Präsidenten auf dem Zirkulationsweg beschliessen.

Revisionsstelle

Art. 11

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für 3 Jahre. Diese hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art.12

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder.
2. Den Zuwendungen aller Art.
3. Den Erträgen der Organisationen.
4. Den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

Art. 14



HSG Alumni

Universität St.Gallen

Universität St. Gallen
HSG Alumni
Alumni-Büro
Dufourstrasse 50
CH - 9000 St.Gallen

Telefon +41 (0)71 224 30 10
Telefax +41 (0)71 224 30 11
alumni@unisg.ch
www.alumni.unisg.ch

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertel der Anwesenden dem Beschluss zustimmen; Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen des Vereins als besonderer Fonds an die Universität St. Gallen über.

Art 16

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Juni 1999 und treten sofort in Kraft.
Im Namen der Generalversammlung vom 2. Juni 2000.

Der Präsident

Der Sekretär